

Datenschutz-Newsletter III / 2015

Telefon: 09221 / 900 - 0
Telefax: 09221 / 900 - 111
Kontakt: info@frtconsult.de
Adresse: Kurt-Schumacher-Str. 23
95326 Kulmbach

Aktuelles rund um den Datenschutz

Rechtskonformer Einsatz von Cookies

Ein Cookie ist eine Textdatei, die von einer Webseite lokal auf dem Endgerät des Nutzers gespeichert wird. Beim erneuten Besuch der Internetseite werden diese Informationen dann zurück an den Server gesendet. Hierbei sind grds. zwei Arten von Cookies zu unterscheiden:

- a) Cookies, die für die grundlegenden Funktionen des Online-Dienstes erforderlich sind,
- b) Cookies, die darüber hinaus zusätzliche Zwecke erfüllen (bspw. Werbung, Nutzeranalysen und Convenience-Einstellungen).

Für diese unter b) genannten Cookies besteht eine Informationspflicht und ein Einwilligungserfordernis durch den Betroffenen. Der Webseitenbetreiber kommt seiner Informationspflicht nach, indem er eine informierte Einwilligung des Nutzers vor Setzen des ersten nicht zwingend erforderlichen Cookies eingeholt hat. Da viele Cookies bereits auf der Startseite gesetzt werden, ist der Nutzer vorab durch ein abgesetztes Banner oder eine lay-over-Einblendung über den Einsatz von Cookies zu informieren. Weiterführende Informationen zu den Cookies können in der allgemeinen Datenschutzerklärung abgebildet werden.

Die Nutzer sind dabei im Wesentlichen über

- im Cookie gespeicherte Informationen,
- Zweck der Speicherung,
- Speicherdauer,
- Verantwortliche für die Speicherung (auch Third-Party-Cookies),
- Widerrufsrecht hinsichtlich der Einwilligung

zu informieren und aufzuklären. Hinsichtlich des Widerrufsrechts ist nicht von einer konkludenten Einwilligung auszugehen, sofern der Nutzer die Informationen der Internetseite nutzen möchte.

Diese Ausführungen beziehen sich auf die EU Cookie-RL (RL2009/136/EG) vom 25.11.2009. Sie wurde bisher noch nicht in nationales Recht umgewandelt, es wird aber empfohlen - angesichts der unklaren deutschen Gesetzeslage - eine direkte Umsetzung der in der RL aufgestellten Anforderungen anzustreben. Insbesondere deshalb, weil EU-Mitgliedstaaten, die die RL bereits anwenden, Bußgelder von bis zu 25.000 EUR wegen fehlender oder fehlerhafter Belehrung der Betroffenen verhängt haben.

(vgl. ZD 6/15; Nils Rauer/Diana Ettig - Rechtskonformer Einsatz von Cookies, S. 255 - 228)

Gefahr durch die Nutzung mobiler Apps im Firmenalltag

Arbeitnehmer nutzen immer häufiger die Möglichkeit des sogenannten Filehostings, um auch mobil auf beruflich benötigte Dokumente zurückgreifen zu können. Anwendungen wie Dropbox, Team-Viewer, WhatsApp, Skype u. ä. erfreuen sich zunehmender Anwendung auch in der betrieblichen Praxis. Die Gefahr besteht allerdings darin, dass die Dateien in der Datenwolke an unbefugte Dritte gelangen. Durch das Ablegen von unternehmensinternen Dateien durch Mitarbeiter bei Cloud-Dienstleister, wie bspw. Dropbox, entziehen Mitarbeiter ihrem Arbeitgeber Dateien und überlassen sie dem potentiellen Zugriff Fremder, nicht unternehmensangehöriger Dritter. Diese Gefahr wird durch den vermehrten Trend zu BYOD (bring your own device) noch verstärkt. Es wird daher empfohlen, den Mitarbeitern ausdrücklich die Nutzung dieser Cloud-Services für die berufliche Tätigkeit zu untersagen. Sofern es erforderlich ist, dass der Mitarbeiter auch von Extern auf die Daten des Unternehmens zugreifen muss, lässt sich dies durch einen externen Zugriff auf den Zentralserver des Unternehmens erreichen. Eine solche Gestaltung steht auch im Einklang mit den Erfordernissen der Datensicherheit des Arbeitgebers. Des Weiteren sollte die Möglichkeit von BYOD möglichst unterbunden werden oder durch klare und strikte Dienstanweisungen geregelt werden.

(vgl. http://www.haufe.de/compliance/management-praxis/web-apps-grenzen-setzen_230130_312452.html)

Wann ist ein Datum ein personenbezogenes Datum?

Die Datenschutzbestimmungen des BDSG kommen (nur) zur Anwendung, wenn gem. § 1 Abs. 1 BDSG personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Personenbezogene Daten sind dabei i. S. d. § 3 Abs. 1 BDSG, Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Damit sind zwei verschiedene Tatbestandsmerkmale für Daten gesetzlich definiert. Das Tatbestandsmerkmal der „Bestimmtheit“ ist gegeben, wenn sich aus den Daten direkt ein unmittelbarer Rückschluss auf eine identifizierbare Person ableiten lässt (bspw. Vor- und Nachname).

Das Tatbestandsmerkmal der „Bestimmbarkeit“ dagegen liegt vor, wenn eine konkrete Person zwar nicht alleine durch die vorliegenden Daten identifiziert werden kann, jedoch mit Hilfe weiterer Informationen und Zusatzwissen ein Personenbezug hergestellt werden kann. Hierbei stellt sich die Frage, wie weit dies zu fassen ist.

In der Rechtsprechung wird dabei die Auffassung vertreten, dass es für die Bewertung der Bestimmbarkeit darauf ankommt, ob die verantwortliche Stelle selbst mit den ihr zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln und ohne unverhältnismäßigen Aufwand einen Bezug zu einer natürlichen Person herstellen kann.

(vgl. ZD 5/2015; Stefan Brink/Jen Eckhardt - Wann ist ein Datum ein personenbezogenes Datum? S. 205-212)

Für Fragen zum Thema Datenschutz stehen Ihnen unsere zertifizierten Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

Thomas Hesz, RA/StB, und Marcel Peetz (B.Sc.)

Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV)

Telefon: 09221 / 900 - 0

info@frtpartner.de

www.frtpartner.de